

Begründung der Kostenstruktur im Versorgungsausgleich für Rentner der HVB Trust Pensionsfonds AG

Die UniCredit Bank AG hat die betriebliche Altersversorgung an den HVB Trust Pensionsfonds AG ausgelagert. Der Pensionsfonds hat die Verpflichtung zur Erfüllung von bisher unmittelbar zugesagten Versorgungsleistungen gegenüber Rentnern der Bank im Rahmen des Wechsels des Durchführungsweges übernommen.

Der HVB Trust Pensionsfonds AG veranschlagt gemäß Teilungsordnung bei interner Teilung Teilungskosten in Höhe von 2% des Kapitalwertes pro Anrecht. Diese Kosten sind nach oben begrenzt durch 2% der Beitragsbemessungsgrenze West (BBG) und betragen mindestens 0,3% der Beitragsbemessungsgrenze West zum Zeitpunkt der Auskunft. Bei der internen Teilung von mehreren Anrechten gelten die Ober- bzw. Untergrenze der Kosten über alle Kapitalwerte hinweg.

Teilungskosten können im Rahmen eines pauschalierten Ansatzes unter Verwendung einer Unter- und Obergrenze umgelegt werden und müssen dann als angemessen gelten, wenn die angesetzte Höhe aufgrund der konkreten Kostenstruktur und der bei dem jeweiligen Versorgungsträger voraussichtlich zu erwartenden Teilungskosten gerechtfertigt ist (vgl. Lucius/Veit/Groß Ermittlung von Teilungskosten im Versorgungsausgleich, BetrAV 2011, S. 52 (S.54)).

Dies wurde auch vom BGH in seinem Beschluss vom 1. Februar 2012 (XII ZB 172/11) bestätigt, worin dieser unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien hervorhebt, dass die Versorgungsträger gerade im Bereich der betrieblichen Altersversorgung höchst unterschiedlich strukturiert sind und dass der Umfang der Teilungskosten im konkreten Einzelfall entscheidend von der Struktur der Versorgungszusage und von der Anzahl der Versorgungsausgleichsberechtigten abhängt. Aus diesem Grund sind nach Ansicht des BGH keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zur Höhe der entstehenden Teilungskosten möglich. Zudem wurde vom BGH klargestellt, dass mit den Teilungskosten gemäß §13 VersAusglG der Versorgungsträger den Aufwand ersetzt verlangen kann, der ihm durch die Aufnahme des zusätzlichen Versorgungsausgleichsberechtigten in sein Versorgungssystem entsteht also nicht nur die durch Einrichtung des neuen Versorgungskontos sondern auch die im Rahmen der laufenden Kontoverwaltung erwachsenen Mehrkosten.

Die Verwaltung und Abrechnung der Rentner aus dem HVB Trust Pensionsfonds AG erfolgt über die Systeme der UniCredit Bank AG. Im Jahr 2023 werden EUR 14,41 monatlich für die Verwaltung verrechnet. Die Kosten sind der Kostenkalkulation der UniCredit Bank entnommen.

Der veranschlagte Verwaltungskostensatz ist der Struktur des Unternehmens, der hohen Komplexität und den vielen unterschiedlichen Zusagen geschuldet. Ein direkter Vergleich mit am Markt angebotenen einfachen und kostengünstigen Standardlösungen wäre insofern nicht sachgerecht.

Die vorliegend angesetzten Kosten sind unserer Auffassung nach plausibel, da mit der Einrichtung und Verwaltung einer neuen Anwartschaft ein erheblicher Aufwand verbunden ist. Hierzu gehören insbesondere die im Folgenden dargestellten Aufgaben:

- Administration der Versorgungsanwartschaften (BHG vom 25.03.2015 XII ZB 156/12)
- Erstellen von Rentenberechnungen nach dem für den Leistungsfall maßgebenden Regelwerk (BHG vom 25.03.2015 XII ZB 156/12)
- Durchführen der für die Abrechnung der Leistungen notwendigen Datenlage und Datenpflege;
- Unterhalt und Weiterentwicklung des Administrationssystems
- Laufende Rentenauszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalles (Erstellung und Versendung des monatlichen Entgeltnachweises); Die Abrechnung erfolgt im HR-Entgeltabrechnungssystem von SAP
- Durchführung der erforderlichen Anpassungsberechnungen gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenanpassung bzw. gemäß individueller Zusage.
- Erstellen von Pensions- und weiterer notwendiger Gutachten für Planungszwecke; Vorbereiten und Aufbereiten des Datenmaterials für Gutachten für Bilanzierungs- und Planungszwecke
- Abwickeln der zugeordneten Aufgaben für den Pensionssicherungsverein
- elektronische Übermittlung der Rentenbezüge an die ZfA und Versendung dieser Nachweise an den Versorgungsempfänger

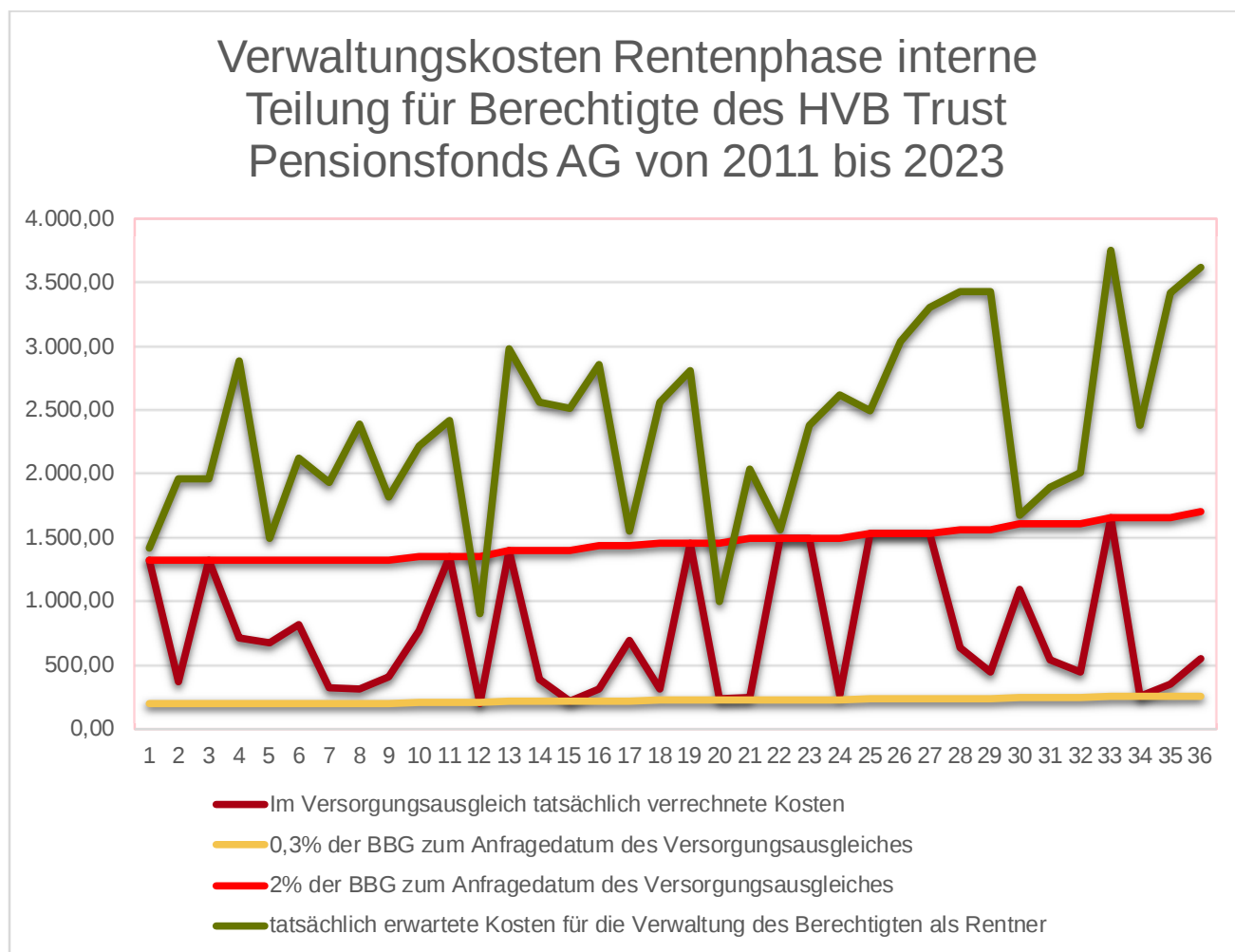
Bei der Plausibilitätsprüfung der angesetzten Kosten ist zu beachten, dass der tatsächliche Kostenaufwand maßgeblich davon abhängt, wie die jeweilige Organisationsstruktur beschaffen ist. Insofern können die angemessenen Kosten vom Versorgungsträger zu Versorgungsträger unterschiedlich ausfallen. Der Gesetzesgeber verlangt in diesem Zusammenhang jedoch keinen Anbietervergleich zur Ermittlung eines potenziell günstigsten Anbieters, auf den bei der Beurteilung der Angemessenheit des Kostenansatzes am Ende abzustellen wäre. Vielmehr müssen immer die bei dem jeweiligen Versorgungsträger, der mit der Verwaltung der Anrechte konkret betraut ist, tatsächlich anfallenden, individuellen Kosten Maßstab sein.

Da die Kosten heute anfallen, die Administration aber zukünftig Kosten verursacht, haben wir eine Barwertbetrachtung des monatlichen Administrationsaufwandes erstellt.

Da die Versorgungsausgleichsberechtigten in der Regel bereits das Rentenalter erreicht haben, haben wir keine Anwärterphase mehr zu erwarten, sondern gehen vom sofortigen Rentenbezug nach Rechtskraft aus.

Für die Aufnahme eines Versorgungsausgleichsberechtigten nach interner Teilung haben wir eine pauschale Verrechnung der Teilungskosten gewählt, da die exakte Kostenberechnung für den Einzelfall zu kompliziert und aufwändig ist.

Diesen pauschalen Ansatz überprüfen wir in regelmäßigen Abständen. Dazu stellen wir tatsächlich verrechnete Kosten und erwartete Kosten für die Verwaltung des Berechtigten in der Rentenphase in Relation. Das veranschaulicht die folgende Grafik.



D.h. für die Vergangenheit haben wir bei Aufnahme von Versorgungsausgleichsberechtigten mit dem pauschalisierten Ansatz immer weniger Kosten veranschlagt, als nach unseren internen Kostenverrechnungssätzen anfallen.

Wir erwarten auch in Zukunft bei Versorgungsausgleich mit interner Teilung, dass die ermittelten Kosten die tatsächlichen Kosten nicht decken.